

Friedhofordnung der katholischen Kirchgemeinde Warth

Allgemeines

Allgemeines siehe Friedhof- und Bestattungsreglement der Politischen Gemeinde Warth-Weiningen

Friedhofgestaltung

Die Friedhofgestaltung, Gräberanordnung ist im Friedhofplan festgehalten.

Grabstätten

Bestattungsmöglichkeiten auf dem Friedhof:

- A Erdbestattungs- und Urnengräber
- B Gemeinschafts- Urnengäber
- C Beisetzung der sterblichen Ueberreste (Asche) bei einem der Bäume oder Sträucher auf dem Friedhof

Grabflächen

Für die Gestaltung der Grabflächen gelten folgende Masse:

Erdbestattungs- und Urnengräber Breite: 60cm Länge: 160cm

Die Masse verstehen sich einschliesslich der Standfläche des Grabmals oder der Grabplatte.

Gemeinschaftsgrab

Die Unterhaltskosten für das Gemeinschafts-Urnengrab werden von der Politischen Gemeinde übernommen. Es ist den Angehörigen jedoch erlaubt, in unmittelbarer Nähe des Gemeinschaftsgrabes Blumenschalen oder Blumengestecke aufzustellen. Diese werden nach deren Abblühen von der für den Unterhalt des Friedhofes verantwortlichen Person entsorgt, wenn dies nicht durch die Angehörigen erfolgt.

Die Gemeinschaftsgrab-Tafel wird durch die Politische Gemeinde erstellt.

Grabmale

Die Reihengräber (Erdbestattungs- und Urnengräber) sind mit einem Grabmal mit Inschrift zu versehen. Die Grabmale sollen persönlich gestaltet sein und sich harmonisch in die Friedhofanlage einfügen.

Als Hauptmaterialien sind alle Gesteinsarten, Schmiedeisen, Bronze, Glas und haltbare Holzarten zugelassen.

Gestattet sind Grabmale innerhalb der folgenden Höchstmasse:

Erdbestattungs- und Urnengräber Breite: 55cm Höhe: 110cm

- Liegende Grabmale sind gestattet, ihre Grösse darf max. 45cm x 60cm betragen.
- Die Grabumrandung (Granitplatten) werden kostenlos durch die politische Gemeinde verlegt. Zusätzliche und andere Umrandungen sind nicht gestattet
- Grabsteinpläne sind der Kirchenvorsteherschaft mit Angabe der Materialien und der Masse zur Genehmigung einzureichen.
- Das Setzen des Grabmals darf frühestens 1 Jahr nach der Bestattung und frühestens 9 Monate nach der Belegung des nächsten Grabes erfolgen. Ausnahmen können durch die Kirchenvorsteherschaft bewilligt werden

Bepflanzung und Unterhalt der Gräber

Die Bepflanzung und der Unterhalt der Gräber ist Sache der Angehörigen. Sichtlich vernachlässigte Gräber werden, sofern eine vorgängige Mahnung erfolglos blieb, auf Kosten der Angehörigen durch die Kirchgemeinde unterhalten.

Grabstätten, für deren Unterhalt keine Angehörigen mehr sorgen können, werden in schlichter Weise von der Kirchgemeinde in Ordnung gehalten.

Die Gräber sind angemessen zu gestalten:

- Gestattet sind Saison- oder Dauerbepflanzungen oder Abdeckung mit pflanzlichen Materialien.
- Nicht gestattet sind vollflächige Abdeckungen mit anorganischen Materialien
- Bäume und Sträucher dürfen nicht höher als 1.10 m sein und dürfen die Grabmasse nicht überschreiten.
- Gross- und schnellwüchsigen Pflanzen, welche die Nachbargräber oder das Begehen der Wege beeinträchtigen sind nicht gestattet.

Überwachung

Die Überwachung der vom Gemeinderat am 27. Mai 2010 bewilligten Friedhofordnung obliegt der Kirchenvorsteherschaft.

Schlussbestimmungen/Inkrafttreten

Die vorliegende Friedhofordnung wurde an der Kirchgemeindeversammlung vom 30. Mai 2010 genehmigt und tritt per sofort in Kraft. Sie ersetzt sämtliche bisherigen Friedhofordnungen.

Katholische Kirchgemeinde Warth

Der Präsident:

Die Aktuarin:

M. B. ...

L. J. ...